

URI18

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Messe Uri 18 durchgeführt
in den Hallen des Areal Eyschachen.

Inhaltsverzeichnis

1 GESTALTUNG DER MESSESTÄNDE	3	9.4 Bewilligung Restaurants, Verpflegungsstand, Degustationsstand (alkoholische Getränke)	5
1.1 Standbau	3	9.5 Preisbekanntgabe	5
1.2 Bodenbelag	3	9.6 Wettbewerbe, Gratisverlosungen	5
1.3 Normhöhe der Standeinrichtung	3	9.7 Giftstoffe	6
1.4 Sonderbestimmungen für Standbauten über 2.50 m Höhe	3	9.8 Urheberrecht	6
1.5 Abhängungen	3	9.9 Sondervorschriften	6
1.6 Standgestaltung	3	9.10 Rauchverbot	6
1.7 Beschriftung	3		
2 EINRICHTEN DER MESSESTÄNDE	3	10 UNFALLVERHÜTUNG	6
2.1 Frühzeitiges Einrichten	3	10.1 Sicherheitsmassnahmen	6
2.2 Transport von Waren während der Messe	4	10.2 Schutzvorrichtungen	6
2.3 Nicht bezogene Stände	4	10.3 Entfernung von Ausstellungsobjekten	6
2.4 Nacht- und Sonntagsarbeit	4	10.4 Ausschluss der Haftung	6
3 ANLIEFERUNG UND ABTRANSPORT DER MESSEGÜTER	4	11 FEUERPOLIZEILICHE MASSNAHMEN	6
4 TECHNISCHE ANSCHLÜSSE	4	11.1 Meldepflicht Schweiss- und Feuerarbeiten	6
4.1 Elektrizität	4	11.2 Brandschutz bei Anlässen	6
4.2 Elektroanschlüsse	4	11.3 Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen	7
4.3 Telefon, Internet	4	11.4 Feuerungen	7
4.4 Wasseranschlüsse	4	11.5 Feuermelde- und Löscheinrichtungen	7
4.5 Geruchsemissionen	4	11.6 Gänge, Treppen, Einfahrten – Freihalten der Ausgänge	7
5 BEWACHUNG	4	12 VERSICHERUNG	8
5.1 Allgemeine Hallenbewachung	4	12.1 Feuer-, Explosions- und Elementarschäden -Versicherung	8
5.2 Ausschluss der Haftung	4	12.2 Haftpflichtversicherung	8
6 REINIGUNG	5	12.3 Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl- und Reisegepäckversicherung	8
6.1 Allgemeine Reinigung	5	13 AUSRÄUMEN DER STÄNDE	8
6.2 Standreinigung	5	13.1 Abbau der Stände nach Messeschluss	8
6.3 Abfallentsorgung	5	13.2 Frist für den Standabbau	8
7 HAUSRECHT	5	14 ALLGEMEINES	8
8 STANDBEDIENUNG	5	14.1 Massnahmen der Messeleitung	8
9 MESSEBETRIEB	5	15 HÖHERE GEWALT	8
9.1 Werbung am Stand, Vorfürungen	5	16 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	8
9.2 Verteilen von Werbematerial	5		
9.3 Direktverkauf, Bestellaufnahme	5		

1 GESTALTUNG DER MESSESTÄNDE

1.1. Standbau

Die Einrichtung und Ausstattung von Ständen ist in der Regel Sache des Ausstellers. Auf Verlangen sind der Messeleitung Skizzen, Pläne oder Modelle vorzulegen.

Die Standbauten sind so zu konstruieren, dass sie ohne Befestigung an den Hallenwänden, am Hallenboden, an Hallensäulen oder an der Hallendecke auskommen. Es ist untersagt, Löcher in den Hallenboden, die Hallenwände usw. zu bohren oder zu schlagen.

Das von der Messeleitung gemietete oder zur Verfügung gestellte Material bleibt Eigentum der Partner Firmen und muss sorgfältig behandelt werden. Der Aussteller verpflichtet sich, das Material unbeschädigt und im Ursprungszustand zurückzugeben. Die Kosten für die Behebung von Schäden gehen zulasten des Ausstellers.

1.2 Bodenbelag

Bodenbeläge sind mit speziellen, restlos entfernbar Klebebändern zu verlegen. Selbstklebende Bodenbeläge sind verboten. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern wird in Rechnung gestellt.

1.3 Normhöhe der Standeinrichtung

In den permanenten Hallen darf die Höhe der Standeinrichtung maximal 2.5 Meter ab Hallenboden betragen. Auf schriftlichen Antrag kann die Messeleitung Standbauten bis maximal 3.5 Meter bewilligen.

1.4 Sonderbestimmungen für Standbauten über 2.5 m Höhe

Die Messeleitung kann in den permanenten Hallen auf schriftlichen Antrag des Ausstellers für Bauten, die die reglementarische Normhöhe von 2.5 Meter ab Hallenboden überschreiten, Ausnahmegewilligungen erteilen. Bauten über der Normhöhe werden im Allgemeinen nur bis zu einer maximalen Bauhöhe von 3.5 Meter bewilligt.

Die zulässige Grafikkante (Oberkante der Beschriftungselemente wie Firmenschilder, Logos, Texte usw.) beträgt 3,5 Meter. Bauten über 2.5 Meter müssen auf allen Seiten gestaltet respektive verkleidet werden. Die Rückwände zu den Nachbarständen müssen neutral gestaltet sein. Für Bauten wie das Anbringen von Beschriftungselementen/Dekorationen über der Normhöhe von 2.5 m wird ein Pauschalbetrag von CHF 500.00 pro Stand berechnet.

1.5 Abhängungen

Abhängungen sind Hängevorrichtungen, welche an der Hallenkonstruktion befestigt werden. Es ist dem Aussteller nicht erlaubt, Teile der Standkonstruktion oder Hilfsmittel wie Leuchten und Lampen sowie Dekorationen direkt an der Hallenkonstruktion zu befestigen. Damit die Summe der Abhängungen die Traglast der Hallenkonstruktion nicht übersteigt und die gesetzlichen und versicherungstechnischen Anforderungen erfüllt sind, müssen Abhängungen gesamthaff bei der Messeleitung bestellt werden. Die Abhängpunkte werden von einer dafür befähigten Unternehmung ausgeführt. Ausnahmen müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden.

1.6 Standgestaltung

Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck der Messe nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete oder unsaubere Stände können von der Messeleitung ausgeräumt bzw. geschlossen werden, sofern sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem allgemeinen Niveau der Messe angepasst werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Alle Stände müssen mit Rück-/Seitenwänden ausgestattet sein.

1.7 Beschriftung

Eine Firmenanschrift am Stand aussen ist obligatorisch.

2 EINRICHTEN DER MESSESTÄNDE

2.1 Frühzeitiges Einrichten

Die vorgeschriebenen Aufbautermine müssen eingehalten werden. Arbeiten ausserhalb des Einräumungstermins sind unter besonderen Umständen möglich, müssen aber mit der Messeleitung schriftlich abgemacht werden. Vom Eröffnungstag an dürfen keine Veränderungen an der Standeinrichtung mehr vorgenommen werden. Es gelten die von der Messeleitung erlassenen Regelungen.

2.2 Transport von Waren während der Messe

Der Transport von Waren in die und aus den Hallen ist während den Öffnungszeiten untersagt. Die Anlieferung von Waren hat täglich vor Öffnung bzw. nach Schliessung der Hallen für das Publikum zu erfolgen. Es gelten die von der Messeleitung erlassenen Regelungen.

2.3 Nicht bezogene Stände

Hat ein Aussteller am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr seinen Stand nicht bezogen, so ist die Messeleitung berechtigt, darüber zu verfügen, ohne dass vom Aussteller irgendwelche Rückvergütung beansprucht werden kann. Allfällig erbrachte Leistungen (technische Anschlüsse oder anderes) sind vom Aussteller zu bezahlen.

2.4 Nacht- und Sonntagsarbeit

Sonntagsarbeit ist für Messebetriebe und deren Personal, welches mit dem Auf- und Abbau, der Bedienung der Stände und Eintrittskassen sowie mit dem Unterhalt beschäftigt ist, nicht bewilligungspflichtig (Art. 43 Abs. 2 ArGV2). Nachtarbeit ist bei Messebetrieben und deren Personal nicht bewilligungspflichtig, sofern dieses für den Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen und Ständen sowie für den Unterhalt beschäftigt wird (Art. 43 Abs. 3 ArGV2). Für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Restaurationsbetrieben ist keine Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit notwendig (Art. 23 ArGV 2).

3 ANLIEFERUNG UND ABTRANSPORT DER MESSEGÜTER

Die Anlieferung und der Wegtransport von Messegütern kann bis zu den Hallen nur auf der Strasse erfolgen.

4 TECHNISCHE ANSCHLÜSSE

Die Bestellungen sind termingerecht einzureichen. Private Installationen sind untersagt. Alle Anschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Für Störungen und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haftet der Aussteller.

4.1 Elektrizität

Die Hallen verfügen über eine allgemeine Hallenbeleuchtung. Individuelle Standbeleuchtung ist Sache des Ausstellers. Die Anlagen unterstehen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie den Vorschriften des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Installationen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht an die Anlagen der Messe Uri 18 angeschlossen werden.

4.2 Elektroanschlüsse

Die Ausstellungsinstitutionen werden mit Niederspannung 3 x 400 V/230 V 50 Hz versorgt. Der Anschlusswert für Anschlüsse 1 x 230 V darf maximal 1,0 kW (10 A) betragen, derjenige für 3 x 400 V maximal 6,0 kW (10 A). Energieverbraucher bis und mit 40 A sind über FI-Schutzschalter anzuschliessen. Die Elektroverteiltableaus dürfen nicht verbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

4.3 Telefon, Internet

Telefonanschlüsse sind nicht vorgesehen. Als Internet-Zugang ist ein kostenpflichtiges WLAN vorgesehen.

4.4 Wasseranschlüsse

Jede Halle verfügt über eine freizugängliche Wasserstation die den Ausstellern zur Verfügung steht. Wasseranschlüsse in den Standbauten sind nicht vorgesehen. Sollte ein Aussteller dennoch einen Wasser- und Abwasseranschluss wünschen so kann er das der Messeleitung mitteilen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Ausstellers.

4.5 Geruchsemissionen

Demonstrations- und Degustationsstände mit Geruchsbelästigung sind nicht zugelassen.

5 BEWACHUNG

5.1 Allgemeine Hallenbewachung

Die Messeleitung organisiert vor, während und nach der Messe eine allgemeine Hallenbewachung. Die Bewachung erfolgt mit dem Beginn der Einräumzeit und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen angepasst.

5.2 Ausschluss der Haftung

Durch die von der Messeleitung veranlassten allgemeinen Bewachung wird der Ausschluss für alle Sach- und Personenschäden sowie Diebstahl nicht eingeschränkt.

6 REINIGUNG

6.1 Allgemeine Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen usw. wird von der Messeleitung organisiert.

6.2 Standreinigung

Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Werden während dem Aufbau Bereiche ausserhalb des eigenen Messestandes oder Nachbarstände z. B. durch Bohren oder Fräsarbeiten verschmutzt, ist es Sache des Verursachers diese Zonen zu reinigen. Muss die Reinigung durch die Messeleitung organisiert werden, werden die Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

6.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist Sache des Ausstellers. Entweder nimmt der Aussteller die Abfälle zurück und entsorgt sie selber oder er bestellt bei der Messeleitung gegen eine Gebühr Abfallsäcke. Für Sondermengen und für die Abfuhr von Ölen, Fetten und Chemikalien hat der Aussteller selbst zu sorgen, unter der Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

7 HAUSRECHT

Die Messeleitung übt auf dem gesamten Messeareal während der Aufbau-, Messe- und Abbaudauer das Hausrecht aus. Das Nichtbefolgen von Anordnungen der Messeleitung kann zum Ausschluss von der Messebeteiligung führen, ohne dass dadurch dem Betroffenen oder Dritten irgendwelche Ansprüche auf Rückerstattung der Standmiete, Schadenersatzforderung usw. zustehen.

8 STANDBEDIENUNG

Die Aussteller sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Stand während der Öffnungszeiten der Messe durchgehend bedient ist und die Objekte, Waren und Muster während der ganzen Dauer der Messe ausgestellt sind.

9 MESSEBETRIEB

9.1 Werbung am Stand, Vorführungen

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher in unzumutbarer Weise stören, insbesondere Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, Vorführungen und Verteilen von Mustern oder Prospekten ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. ist nicht gestattet.

Film- und Videovorführungen sowie Demonstrationen und Instruktionen dürfen sowohl optisch als auch akustisch den Nachbarn nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation im Gang dadurch nicht behindert werden.

9.2 Verteilen von Werbematerial

Es darf generell nur Werbematerial von an der Messe zugelassenen Firmen verteilt werden. Prospekte und Muster dürfen nur im eigenen Stand abgegeben werden. Verteilen ausserhalb der Standfläche ist verboten. Das Verteilen von Materialien aller Art vor den Hallen und auf öffentlichem Grund ist verboten.

9.3 Direktverkauf, Bestellaufnahme

Die Aufnahme von Bestellungen und der Direktverkauf von Waren bedür-

fen keiner zusätzlichen Bewilligung. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Direktverkäufe und Bestellaufnahmen während der Messe gestattet.

9.4 Bewilligung Restaurants, Verpflegungsstand, Degustationsstand (alkoholische Getränke)

Der Betrieb eines Restaurants, Verpflegungsstandes und/oder Degustationsstandes (alkoholische Getränke) darf nur in Absprache mit der Messeleitung betrieben werden. Es gelten die Abgaben gemäss separater Vereinbarung. Jeder Anbieter ist grundsätzlich selbst verantwortlich, dass er im Besitz der entsprechenden Bewilligung ist. Als Dienstleistung für die Aussteller meldet die Messeleitung die ihr bekannten Aussteller der Kantonalen Amtsstelle. Die kostenlose Abgabe von Essen und Getränken ist im üblichen Umfang einer Messe erlaubt.

9.5 Preisbekanntgabe

Bei Warenverkäufen aller Art haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs (Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986) und die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen zu halten. Beim Verkauf von Waren an den Endverbraucher sind die Waren entsprechend der Pflicht zur Preisbekanntgabe mit gut lesbaren Preisanschriften zu versehen.

9.6 Wettbewerbe, Gratisverlosungen

Die Durchführung von Wettbewerben und Verlosungen aller Art ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung.

9.7 Giftstoffe

Ein direkter Verkauf von Giften der Chemikalien-Gruppe 1 und 2 an Messen ist in jedem Fall ausdrücklich verboten.

Die Aufnahme von Bestellungen gegenüber Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Unterricht und Forschung ist unter der Voraussetzung gestattet, dass die Ware bei Bestellaufnahme nicht direkt abgegeben und nicht unmittelbar bezahlt wird.

Die angebotene Ware muss in jeder Hinsicht (Anmeldung, Kennzeichnung) den Vorschriften des schweizerischen Chemikalienrechts entsprechen.

Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellers zuständigen kantonalen Giftinspektorats. Der Aussteller hat alle Folgen aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift selber zu tragen.

9.8 Urheberrecht

Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen:

«Die Vermittlung von Musik in den Messehallen und auf dem Messegelände, sei es durch Musiker und Sänger, sei es durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder, Tonfilme (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) sind bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden.»

Die Bestimmung gilt auch für die blosse Verwendung von Radios,

analogen oder digitalen Abspielgeräten am Stand.

Auskunft und Bewilligungsstelle:
SUISA, Postfach 782, CH-8038 Zürich,
Tel. 044 485 66 66.

Die Messeleitung anerkennt keine Driftansprüche, welche zufolge der Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden sollten.

9.9 Sondervorschriften

Die Messeleitung ist berechtigt, für einzelne Anlässe Sondervorschriften zu erlassen.

9.10 Rauchverbot

Es besteht ein striktes Rauchverbot in allen Hallen.

10 UNFALLVERHÜTUNG

10.1 Sicherheitsmassnahmen

Bei der Vorführung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen, die im Interesse der Werbewirkung und der Belebung der Messe erfolgen, dürfen weder Besucher, Aussteller noch Drittpersonen gefährdet werden.

10.2 Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur Objekte ausgestellt werden, die den Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern SUVA entsprechen. Bei Unklarheiten wende sich der betreffende Aussteller rechtzeitig an die SUVA.

10.3 Entfernung von Ausstellungsobjekten

Ausstellungsobjekte, die mit den Unfallverhütungsvorschriften nicht übereinstimmen, müssen sofort mit diesen in Einklang gebracht oder entfernt werden. Nötigenfalls wird die Entfernung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

10.4 Ausschluss der Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf-/Abbau eines Standes oder von Ausstellungsgütern entstehen, übernimmt die Messeleitung keine Haftung. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.

11 FEUERPOLIZEILICHE MASSNAHMEN

11.1 Meldepflicht Schweiss- und Feuerarbeiten

Beim Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen usw. hat der Aussteller oder sein Beauftragter vor Beginn der Messe die Feuerpolizei und den technischen Dienst der Messeleitung zu orientieren.

11.2 Brandschutz bei Anlässen

Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten dürfen nur schwer entflammable Materialien, welche unter Hitze oder Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden (Material der BKZ 5.1).

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig, Kunststofffolien und dergleichen dürfen für Dekoratio-

nen nicht verwendet werden.

Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter allseitig gesägt, Brettdicke >10 mm) sind zulässig, ebenso Holzschnitzel als Sauberkeitsschicht auf Naturböden, sofern diese dauerhaft feucht gehalten werden.

Die Messeleitung ist zusammen mit der Feuerpolizei jederzeit befugt, nicht konforme Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle auf Kosten des Ausstellers selbst zu entfernen.

Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder anderen feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Messehallen oder das Messegelände mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.

Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden (z. B. Ballongas, Helium, Luft).

Gemäss den Weisungen der Kantonalen Gebäudeversicherung und der Feuerpolizei gilt es insbesondere, die folgenden Punkte zu beachten:

- Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler etc.) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärme-

strahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

- Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder heiss resp. brennend abtropfen sind nicht zulässig.
- Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe)
- Brennende Kerzen sind ohne Aufsicht nicht gestattet und müssen auf feuerfester Unterlage stehen.
- Der Betrieb von (Bio-)Ethanol-Öfen ist in den Hallen nicht gestattet (gemäss Ziffer 4.1. der Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung Sicherheit in Betrieben und Baustellen»).
- Der Betrieb von (Bio-)Ethanol-Öfen im Freien ist erlaubt. Eine entsprechende Bewilligung ist durch den Aussteller direkt bei der Feuerpolizei einzuholen.
- Dekorationen werden durch die Feuerpolizei kontrolliert.

11.3 Lagerung und Verwendung

von feuergefährlichen Stoffen

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe, wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spirit, Heizöl usw. ist innerhalb der Messehallen verboten. Ölige Putzklappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Messehallen zu entfernen.

11.4. Feuerungen

Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Koch- und Heizplatten, Wärmeplatten usw. sind sachgemäss zu installieren und auf feuerfeste Unterlagen zu stellen.

Offene Feuer sind nicht gestattet.

Feuerungen Butan- oder Propangas Die Verwendung von Butan- und Propangas kann nur durch die Feuerpolizei bewilligt werden.

11.5 Feuermelde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und Sprinkler sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut bezeichnet und sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

11.6 Gänge, Treppen, Einfahrten – Freihalten der Ausgänge

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständern, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite und Höhe freizuhalten. Die Feuerpolizei hat die Möglichkeit, diese Vorschriften mit allem Nachdruck durchzusetzen.

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist den Ausstellern das Parkieren von Autos, Lastwagen usw. rund um die Messehallen (ausser auf den von der Messeleitung zugeteilten, markierten Parkplätzen) sowie bei den Zufahrten zu den Hallen nicht gestat-

tet. Die Zufahrt für die Feuerwehrfahrzeuge muss zu allen Hallen stets gewährleistet sein.

12 VERSICHERUNG

Die Messeleitung schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher usw.) ab. Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals.

12.1 Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigungen aller Art sind durch die Messeleitung nicht versichert. Die Messeleitung übernimmt deshalb keine Haftung für solche Vorkommnisse.

12.2 Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller haft für die Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, am Eigentum der Messe oder am Leben und Besitz Dritter verursachen, aufzukommen.

Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. Die Messeleitung kann den Aussteller auffordern, sich über eine entsprechende Deckung auszuweisen.

Die Messeleitung hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung abgeschlossen. Sie übernimmt aber keine Obhutspflicht

für Messegüter, Standeinrichtungen usw. und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

12.3 Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl- und Reisegepäckversicherung

Die Messeleitung und ihr Personal haften nicht für die Güter der Aussteller, weder für die Zeit während der sich die Güter im Messeareal befinden, noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, eine solche Versicherung ebenfalls abzuschliessen.

13 AUSTRÄUMEN DER STÄNDE

13.1 Abbau der Stände nach Messeschluss

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Ausräumen am Schlusstag darf nicht vor Messeschluss begonnen werden. Spezielle Weisungen bestehen für Hallen-Zu- und Wegfahrten.

13.2 Frist für den Standabbau

Der Standabbau muss innerhalb der von der Messeleitung festgelegten Frist der Messe beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt hat die Messeleitung das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Die Messeleitung ist berechtigt Ausstellungsgut zurückzubehalten bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messeleitung erfüllt sind.

14 ALLGEMEINES

14.1 Massnahmen der Messeleitung

Die Messeleitung ist berechtigt, Massnahmen für einen geordneten Messebetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko des säumigen Ausstellers ausführen lassen.

15 HÖHERE GEWALT

Für die Verhinderung der Messe infolge höherer Gewalt ist die Haftung der Messeleitung unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. 1, des Schweizerischen Obligationenrechts ausgeschlossen. Für die Abdeckung solcher Risiken wird den Ausstellern empfohlen, ihre Betriebsunterbrechungs- respektive -ausfall-Versicherung zu überprüfen.

16 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Im Verhältnis zwischen dem Messeveranstalter und den Ausstellern kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Gerichtsstand ist 6460 Altdorf.

Termine, Tarife und Leistungen

URI18

1 Termine	11	2.3 ADMINISTRATIVE KOSTEN	15
1.1 AUFBAU	11	Mitaussteller	15
Einräumen der Stände	11	Ausstellerpässe	15
Fertigstellen der Stände	11	Ausstellerparkkarten	15
Ausräumen der Stände	11	2.4 EINRICHTUNGEN	15
1.2 DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN	12	Abhängungen	15
Eröffnung	12	Bodenbelastung	15
Schluss der Messe	12	2.5 TECHNISCHE ANSCHLÜSSE UND INSTALLATIONEN	16
Restaurants/Bars	12	Telefon, Internet	16
Eintrittspreise	12	Elektroanschlüsse inkl. Stromverbrauch	16
1.3 IMPRESSUM	12	Wasser und Abwasser	16
Veranstalterin der URI18	12	Zuschlag auf kurzfristige Bestellungen	16
Organisationskomitee	12	2.6 ABFALLENTSORGUNG	16
Bankverbindung	12	Abfallgebände	16
2 Tarife	13	3 Leistungen	17
2.1 MEHRWERTSTEUER	13	3.1 KOMMUNIKATION	17
2.2 STAND- UND PLATZMIETEN	14	Messeflyer- und Messegelände	17
Grundfläche Messestand Halle	14	Website uri18.ch	17
Grundfläche Degustationsstand Halle	14		
Grundfläche Verkaufsstand Halle	14		
Grundfläche Messestand Aussengelände	14		
Zusatzangebot Modulstand Halle	14		
Zuschläge auf Standmiete	14		
Zuschläge für Standbauten über der Normhöhe	14		

Termine

1.1 AUFBAU

Einräumen der Stände

Montag, 3. September 2018 7.00–21.00 Uhr

Dienstag, 4. September 2018 7.00–21.00 Uhr

Fertigstellen der Stände

Mittwoch 5. September 2018 7.00–13.00 Uhr

Ab 13.00 Uhr müssen in den Hallen die Gänge frei sein.
Dann erfolgt die Reinigung der Gänge.

Ausräumen der Stände

Montag, 10. September 2018 7.00–21.00 Uhr

Dienstag, 11. September 2018 7.00–12.00 Uhr

URI18

1.2 DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN

Eröffnung

Donnerstag, 6. September 2018 **10.00 Uhr**

Schluss

Sonntag, 9. September 2018 **17.00 Uhr**

Die Messe ist wie folgt geöffnet:

Donnerstag, 10.00 – 21.00 Uhr

Freitag, 9.00 – 18.30 Uhr

Samstag, 9.00 – 18.30 Uhr

Sonntag, 9.00 – 17.00 Uhr

Restaurants/Bar

Die Restaurants sind während den offiziellen Öffnungszeiten der Messe geöffnet. Die Öffnungszeiten der Piazza und Bars sind auf 1.00 Uhr bis max. 4.00 Uhr festgelegt.

Eintrittspreise

Erwachsene **CHF 15.-**
ab 16.00 Uhr **CHF 10.-**

Jugendliche (7 – 16) und Studenten **CHF 12.-**
ab 16.00 Uhr **CHF 8.-**

Kinder bis 6 Jahre **gratis**

Eintritt Familie
(2 Erwachsene mit Kindern) **CHF 30.-**

1.3 IMPRESSUM

Veranstalterin der URI18

Wirtschaft Uri
URI18
Dätwylerstrasse 27, 6460 Altdorf
www.wirtschaft-uri.ch

Organisationskomitee

OK Uri 18
c/o Gaiser Projekt & Event GmbH
Dätwylerstrasse 27, 6460 Altdorf

+41 41 881 01 44
info@uri18.ch
karin.gaiser@uri18.ch

Bankverbindung:

Urner Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf
IBAN-Nr. CH57 0078 5001 4336 5238 2

Tarife

2.1 MEHRWERTSTEUER

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (exkl. MwSt). Auf sämtlichen Preisen werden zusätzlich 8% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

2.2 STAND- UND PLATZMIETEN

Grundfläche Messestand Halle

Unser Standartangebot für Ihren Erfolg. Wählen Sie Ihren Messestand in der Halle und profitieren Sie von der Möglichkeit, die bestehende Infrastruktur zu nutzen!

CHF 150.- pro m²

Grundfläche Degustationsstand Halle

Ob Weingut, Bäckerei, Käserei etc. Wählen Sie diesen Messestandtyp, um Ihre Köstlichkeiten mit einer Degustation anzubieten! (Kein Direktverkauf erlaubt) Profitieren Sie von der Möglichkeit, die bestehende Infrastruktur zu nutzen!

CHF 180.- pro m²

Grundfläche Verkaufsstand Halle

Je nach Bedürfnis besteht die Möglichkeit, einen Verkaufsstand in der Halle zu buchen. Es dürfen nur Waren, keine Konsumgüter verkauft werden! Profitieren Sie von der Möglichkeit, die bestehende Infrastruktur zu nutzen!

CHF 180.- pro m²

Grundfläche Messestand Aussengelände

Für Ausstellungsobjekte, welche nur schwierig oder gar nicht in der Halle platziert werden können, besteht die Möglichkeit eine Fläche im Aussenbereich zu buchen. Es kann keine Infrastruktur wie Standwände oder Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

CHF 130.- pro m²

Zusatzangebot Modulstand Halle

Sie haben die Möglichkeit, von der Messeleitung Modulstände zu beziehen. Diese Modulstände beinhalten Wände, Teppich und Licht.

+ CHF 80.- pro m²

Zusätzlich zum Grundflächenpreis

In diesen Preisen inbegriffen sind:

- Rück-, Seiten- und Trennwände 250 cm hoch, weiss inkl. beschriftete Standblende (max. 25 Zeichen)
- Teppich
- allgemeine Hallenbeleuchtung
- allgemeine Hallenreinigung (ohne Stand Reinigung)

Zuschläge auf Standmiete

Eckstände (2 Schauseiten)	+ 10 %
Zweifrontenstände (2 gegenüberliegende Schauseiten)	+ 10 %
Kopfstände (3 Schauseiten)	+ 15 %
Freistehende Stände (4 Schauseiten)	+ 20 %

Zuschläge für Standbauten über der Normhöhe

Für Standbauten, Schriften und/oder Dekorationen über der Normhöhe (gemäss Messe- Normhöhe betriebsordnung, Punkt 1) wird ein Pauschalzuschlag von CHF 500.- pro Stand verrechnet.

2.3 ADMINISTRATIVE KOSTEN

Mitaussteller

inkl. Eintrag im Ausstellerverzeichnis,
Ausstellerporträt

CHF 500.-

Ausstellerpässe

Zusätzliche Ausstellerpässe

CHF 40.-

Jeder Aussteller erhält pro 4 m² Stand- oder Platzfläche einen Ausstellerpass, im Maximum 10 Pässe. Weitere Pässe können bei der Messeleitung angefordert werden. Sie werden gegen Verrechnung abgegeben. Die Aussteller haben diese Pässe stets bei sich zu tragen, da die Organe der Bewachungsgesellschaft angewiesen sind, niemanden ohne gültigen Ausweis ins Messegelände einzulassen.

Ausstellerparkkarten

Miete Parkplatz, bei den Hallen E / F
(beschränkte Anzahl)

CHF 40.-

Pro Stand kann grundsätzlich nur ein Parkplatz reserviert werden.

2.4 EINRICHTUNGEN

Die nachstehenden Tarife verstehen sich für die Miete des Materials, montiert und nach Schluss der Messe wieder demontiert. Sämtliches Material bleibt Eigentum der beauftragten Unternehmer.

Abhängungen

Abhängungen sind Hängevorrichtungen, welche an der Hallenkonstruktion befestigt werden. Es ist dem Aussteller nicht erlaubt, Teile der Standkonstruktion oder Hilfsmittel wie Leuchten und Lampen sowie Dekorationen direkt an der Hallenkonstruktion zu befestigen. Damit die Summe der Abhängungen die Traglast der Hallenkonstruktion nicht übersteigt und die gesetzlichen und versicherungstechnischen Anforderungen erfüllt sind, müssen Abhängungen gesamthaft bei der Messeleitung bestellt werden. Die Abhängepunkte werden von einer dafür befähigten Unternehmung ausgeführt. Ausnahmen müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden.

Bodenbelastung

Ausstellungsgüter, die die Last von 400 kg/m² übersteigen, müssen bei der Messeleitung angemeldet werden. Dies hat einen Einfluss auf den Standort des Messestandes.

2.5 TECHNISCHE ANSCHLÜSSE UND INSTALLATIONEN

Telefon, Internet

Telefonanschlüsse sind nicht vorgesehen. Als Internet-Zugang wird ein kostenpflichtiges WLAN angestrebt.

Elektroanschlüsse inkl. Stromverbrauch

Einfachsteckdose 230 V, max. 1000 Watt	CHF 330.-
Zweifachsteckdose 230 V, max. 2 x 1000 Watt	CHF 440.-
Dreifachsteckdose 230 V, max. 3 x 1000 Watt	CHF 550.-
Steckdose T 15 400 V, max. 6000 Watt	CHF 550.-
Steckdose T 25 400 V, max. 10 kW	CHF 750.-
Steckdose CEE 16 400 V, max. 10 kW	CHF 750.-
Steckdose CEE 32 400 V, max. 20 kW	CHF 950.-
Steckdose CEE 63 400 V, max. 40 kW	CHF 1500.-
Steckdose CEE 125 400 V, max. 80 kW	CHF 2500.-

spezielle Anschlüsse/Installationen

nach Aufwand

Wasser und Abwasser

Jede Halle verfügt über eine frei zugängliche Wasserstation die den Ausstellern zur Verfügung steht. Wasseranschlüsse in den Standbauten sind nicht vorgesehen. Sollte ein Aussteller dennoch ein Wasser- und Abwasser-Anschluss wünschen, so kann er das der Messeleitung mitteilen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Ausstellers.

Zuschlag auf kurzfristige Bestellungen

Für sämtliche Sanitär- und Elektro-Bestellungen, die später als 1. Juli 2018 eintreffen, wird ein Zuschlag von 30% erhoben. Bei Bestellungen die nach dem 1. August 2018 platziert werden, kann die Umsetzung nicht garantiert werden.

2.6 ABFALLENTSORGUNG

Die Abfallentsorgung ist Sache des Ausstellers. Entweder nimmt der Aussteller die Abfälle zurück und entsorgt sie selber oder er bestellt bei der Messeleitung gegen eine Gebühr Abfallsäcke.

Für Sondermengen und für die Abfuhr von Ölen, Fetten oder Chemikalien hat der Aussteller selbst zu sorgen, unter der Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Abfallgebinde

Abfallsack 60 Liter	CHF 4.-
---------------------	----------------

Leistungen

3.1 KOMMUNIKATION

Messeflyer- und Messegelände

Die Aussteller werden namentlich in der Messezeitung und auf dem Messegelände aufgeführt.

Website uri18.ch

Die Aussteller erhalten ein eigenes Ausstellerprofil auf der offiziellen Messe-Website uri18.ch und verpflichten sich das Ausstellerprofil termingerecht mit Text- und Bildinhalten auszustatten.

Aussteller-Reglement

Teilnahmebedingungen für Aussteller der Uri 18 in den Hallen des Areal Eyschachen
Verantwortlichkeit OK Uri 18 (nachstehend Messeleitung genannt).

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Vorschriften der Messebetriebsordnung, die mit der Platzzuteilung zugestellt wird, in allen Teilen einzuhalten.

2. Anmeldung

Aussteller haben sich mit dem offiziellen Formular bei der Messeleitung anzumelden.

Das Anmeldeformular ist vollständig und genau auszufüllen; insbesondere ist das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art und Verwendung der angebotenen Artikel ersichtlich sind. Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung nicht ausgestellt oder verkauft werden. Während der Messe ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt.

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe.

Das Untervermieten von ganzen Ständen ist nicht gestattet.

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Bei der Aufnahme von Mitausstel-

lern haftet der Standinhaber gegenüber der Messeleitung auch für Verpflichtungen der Mitaussteller. Für jeden Mitaussteller hat der Standinhaber die festgesetzte Mindestmiete zu entrichten.

3. Zulassung von Ausstellern

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet alleine und endgültig die Messeleitung. Abweichungen erfolgen ohne Begründung.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standplätze wird den Ausstellern eine Bestätigung zugestellt, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben wird.

Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standflächen sowie der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht zugestanden werden.

4. Standzuteilung

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Messeleitung nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes zugestellt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einsprachen gegen die Platzierung sind der Messeleitung innert 8 Tagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen, womit der Ausstellervertrag zustande kommt.

Die Messeleitung kann die Standbestätigung durch den Aussteller gegenzeichnen lassen.

Die Messeleitung ist berechtigt, falls erforderlich, abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung dem Mieter einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen und Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Mass beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Rücktritt von der Anmeldung

Trifft ein Aussteller vor dem Zustandekommen des Ausstellervertrags von seiner Anmeldung zurück, so hat er einen Verwaltungsunkostenbeitrag in der Höhe von 25% der Standmiete, mindestens aber CHF 600.- zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen.

6. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Nach dem Zustandekommen des Ausstellervertrags haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten.

Gelingt es der Messeleitung, die Standfläche ohne Schaden aufgrund der Zulassungsbedingungen im Messereglement an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so ist seitens des zurücktretenden Ausstellers eine Entschädigung von 25% der Standmiete, mindestens aber CHF 600.- im Sinne eines Verwaltungsunkostenbeitrags zu bezahlen.

URI18

Kann die vom zurücktretenden Aussteller frei werdende Standfläche nur zum Teil vermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervermietete Standfläche. Wird die vom zurücktretenden Aussteller frei gewordene Standfläche von einem bereits platzierten Aussteller belegt (Umplatzierung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die volle Standfläche. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die Mitausstellergebühr.

7. Zahlungskonditionen Rechnungstellung

Die Stand- und Platzmieten werden dem Aussteller nach Zustandekommen des Ausstellervertrags in Rechnung gestellt.

Die Messeleitung kann gleichzeitig oder in separaten Rechnungen weitere zu erbringende Zusatzleistungen wie u.a. technische Installationen, Kommunikationspauschalen, Inserate, Werbemittel, Standbau vor der Messe in Rechnung stellen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Skonto zahlbar. Rechnungen, welche 30 Tage oder weniger vor dem Eröffnungsdatum der Messe datiert sind, sind sofort zu bezahlen. Die Messeleitung muss in solchen Fällen spätestens beim Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitz der Rechnungsbeträge sein.

Über Stände, für welche die Standmiete innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt ist, kann die Messeleitung unter schriftlicher Fristanzeige von 8 Tagen anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall der Messeleitung eine Entschädigung von 25% der Standmiete, mindestens aber CHF 600.- im Sinne

eines Verwaltungskostenbeitrags zu bezahlen.

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wie technische Installationen, Parkkarten, etc., die nicht vor der Messe bezahlt wurden, wird dem Aussteller nach der Messe eine Schlussrechnung zugestellt.

Die Schlussrechnung ist ohne jeglichen Abzug und ohne Skonto innert 30 Tagen zu bezahlen.

8. Versicherung Haftungsausschluss

Die Messeleitung schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher usw.) ab.

Diese erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police der Messeleitung auf Verlangen vorzuweisen.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind von der Messeleitung nicht versichert.

Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und -einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

9. Verzicht auf Durchführung

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von unvorhergesehenen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Fall von höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken berechtigt, die Messe

abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist 6460 Altdorf.

Uri, im September 2017

URI8

**Dätwylerstrasse 27
6460 Altdorf**

**info@uri8.ch
+41 41 881 01 41**

uri8.ch